



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Entwicklungen in der Regionalplanung

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hirsch

Für die Steuerung der Windenergienutzung ist in vielen Bundesländern die Regionalplanung von ausschlaggebender Bedeutung, denn hier werden die Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen geregelt. Somit ist außerhalb dieser Gebiete regelmäßig eine Windenergienutzung unzulässig. In Brandenburg und Schleswig-Holstein haben sich hier durch gerichtliche Entscheidungen wesentliche Veränderungen ergeben, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen.

Brandenburg

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat bereits mit Urteil vom 16. Juni 2014 (Az. 10 A 8.10) den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009 für unwirksam erklärt. Das dagegen erhobene Rechtsmittel hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 17. Januar 2015 (4 BN 29.14) zurückgewiesen. Insofern gibt es aktuell keinen Landesentwicklungsplan in Brandenburg. Nun sind aber Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Diese Situation hat dazu geführt, dass in Brandenburg sowohl bestehende Regionalpläne als auch die sich in Aufstellung befindlichen grundsätzliche Fehler aufweisen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus (Urt. v. 05.03.2015 – 4 K 374/13) geht jedenfalls davon aus, dass befristete Untersagungen nach § 14 ROG so lange nicht möglich sind, als ein Regionalplan aus dem unwirksamen Landesentwicklungsplan entwickelt wurde. Zudem dürften auch die bestehenden Regionalpläne unwirksam sein, da die notwendige Ent-

wicklung aus dem Landesentwicklungsplan fehlte. Am 2. Juni 2015 wurde der Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg für das Land Brandenburg neu bekannt gemacht, so dass nun mit einer Inkraftsetzung neuer Regionalpläne gerechnet werden kann. Hier zeigt sich, dass die seit Jahren bestehenden Schwierigkeiten in Brandenburg nicht abschließend geklärt sind und weitere Streitigkeiten zu erwarten stehen.

Schleswig-Holstein

Wie bereits hier berichtet, hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein durch Entscheidungen vom 20. Januar 2015 die Regionalpläne für den Planungsraum I und III aufgehoben. Die Gründe der Entscheidung lassen erkennen, dass die dort festgestellten Fehler auch für die übrigen Planungsräume im Land gelten. Zur Sicherung der Konzentration der Windkraft hat das Land das Landesplanungsgesetz überarbeitet und unter anderem einen „§ 18a – Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen“ geregelt. Danach sind Windenergieanlagen seit Inkrafttreten des Gesetzes am 5. Juni 2015 für zwei Jahre im gesamten Landesgebiet vorläufig unzulässig. Nach § 18a Abs. 2 des Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein kann die Landesplanungsbehörde von dieser Regelung Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Windenergieanlagen eine Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung kann mit guten Gründen bezweifelt werden; es stellen sich insbesondere kompetenzrechtliche und grundrechtliche Fragen. Zudem dürfte die Regelung auch praktisch ins Leere laufen, denn soweit und solange keine sich in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, d. h. ein ganz konkreter Planentwurf für die neuen drei Planungsräume des Landes, vorliegen, kann überhaupt nicht ermittelt werden, inwieweit durch ein Vorhaben in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung beeinträchtigt werden. Vor der Vorlage eines ersten Planentwurfs mit den vorgesehenen Konzentrationszonen ist die Regelung somit praktisch unanwendbar und damit vollständig unverhältnismäßig, denn auf unabsehbare Zeit wird damit jede Windkraftentwicklung ausgeschlossen.

Aktuelles

Zweites Gesetz zur Änderung des EEG – anteilige Direktvermarktung

Am 21. Mai 2015 hat der Deutsche Bundestag das Zweite Gesetz zur Änderung des EEG beschlossen. Unter anderem enthält das Gesetz Erleichterungen im Zusammenhang mit der Durchführung der anteiligen Direktvermarktung. Hierfür wurde die Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2004 ersatzlos mit Wirkung zum 1. August 2014 gestrichen. Die Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG sah vor, dass Betreiber von Windenergieanlagen, deren Strom über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, diesen Strom nur insgesamt und gemeinsam direkt vermarkten durften. Ein Verstoß gegen diese Regelung führte zu einer Herabsetzung des anzulegenden Wertes auf den Monatsmarktwert. Die Regelung war insbesondere problematisch, soweit Bestandsanlagen und Neuanlagen eine gemeinsame Messeinrichtung nutzten. In diesem Fall waren beide Anlagentypen faktisch zur Direktvermarktung verpflichtet, da ansonsten eine erhebliche Reduzierung der EEG-Förderung die Folge war. Hierdurch wurden für Bestandsanlagen die Inanspruchnahme der EEG-Vergütung sowie die Rückkehr zur EEG-Vergütung nach einer vorgenommenen Direktvermarktung faktisch ausgeschlossen. Dieser Widerspruch ist nun durch die ersatzlose Streichung der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgehoben worden, sodass die gemeinsame Nutzung von Messeinrichtungen durch Neu- und Bestandsanlagen erheblich verbessert wurde.

Das Landeskabinett hat zwar jüngst am 23. Juni 2015 neue Kriterien zur Windkraftsteuerung im Land beschlossen und gleichzeitig verfügt, dass die alten Regionalpläne keine Anwendung mehr finden. Auch wenn das Gesetz möglicherweise zugunsten der Windenergie praktikabel gehandhabt wird, ist das Ganze unter rechtsstaatlichen Gründen mehr als bedenklich.

Es bleibt also auf Ebene der Regionalplanung spannend.

Unsere Themen

- Entwicklungen in der Regionalplanung
- Konflikte zwischen Wetterradar und Windenergie
- Klauseln zu Entschädigungszahlungen in Kaufverträgen der BvVG unwirksam
- Aktuelle Rechtsprechung



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1
(Haus LEE)
28217 Bremen

Tel.: +49 (0)421 - 94946 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94946 - 66

E-Mail: info@bme-law.de
Internet: www.bme-law.de

Konflikte zwischen Wetterradar und Windenergie

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt in Deutschland derzeit ein Messnetz von 17 Wetterradaranlagen. Diese messen flächendeckend Niederschläge und ermöglichen so Wetterprognosen. Für Windenergieanlagen fordert der DWD unter Berufung auf internationale Richtlinien die Einhaltung bestimmter Anlagenschutzbereiche um jede Radarstation: Innerhalb eines 5-km-Radius dürfen demnach keine Windenergieanlagen errichtet werden, innerhalb eines 15-km-Radius gelten für die Anlagen grundsätzlich Höhenbeschränkungen. Diese liegen meist unterhalb der Gesamthöhe moderner Windenergieanlagen. Der im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren beteiligte DWD versagt hier regelmäßig pauschal sein Einverständnis. Die Genehmigungsbehörde lehnt die Vorhaben in der Folge als bauplanungsrechtlich unzulässig aufgrund Entgegenstehens öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB ab.

Bislang gibt es zu diesem Thema nur wenige gerichtliche Entscheidungen. Überdies fehlen genaue Kenntnisse zur tatsächlichen Störwirkung der Windenergieanlagen auf das Wetterradar. Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit eines immissionsschutzrechtlichen Windenergievorhabens sind daher Sachverständigengutachten sowie die Störungsbewertungen durch den DWD selbst.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg

(Az. RO 7 K 12.1702) eine Klage auf Genehmigungserteilung ab. Aufgrund der technischen Unterlagen stünde fest, dass das Radar durch das Vorhaben technisch beeinflusst werde. Aufgrund der Bewertungen des DWD sei zudem davon auszugehen, dass die Auswirkungen des Vorhabens die Funktionsfähigkeit des Wetterradars auch in nicht hinnehmbarer Weise einschränken würden. Bei dieser Frage stünde dem DWD ein Beurteilungsspielraum zu, der nur eingeschränkt gerichtlich zu überprüfen sei. Fest stehe, dass der DWD die Grenzen seines Beurteilungsspielraumes nicht überschritten habe, daher sei das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig. Aus der Störungsbeurteilung des DWD schlussfolgerte das Gericht also unmittelbar auf ein Entgegenstehen öffentlicher Belange für das Vorhaben.

Ganz anders und positiv für die Windenergie entschied kürzlich das Verwaltungsgericht Trier (Urt. v. 07.04.2015, 6 K 869/14. TR). Das Gericht sah zwar auch hier eine Beeinträchtigung der störungsfreien Funktion des Wetterradars durch die 10 km entfernt geplanten Windenergieanlagen als erwiesen an. Dieser könne aber gemäß gerichtlich eingeholtem Sachverständigen-gutachten durch geeignete Veränderungen der Datenverarbeitung des Wetterdienstes – soweit technisch möglich und zumutbar – entgegengewirkt werden. Damit ließe sich der Einfluss der Windenergieanlagen auf das Wetterradar deutlich minimieren. Die Windenergieanlagen seien daher genehmigungsfähig. Versagt ist dem DWD



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

eine lediglich pauschale Beurteilung ohne Berücksichtigung des konkreten Standortes und möglicher Störvermeidungsmaßnahmen.

Das Thema Wetterradar und Windenergie wird weiter die Gerichte beschäftigen, sodass eine rechtliche Durchdringung der Materie zu erwarten steht. Darüber hinaus laufen zwei wissenschaftliche Studien, die die Frage einer Wechselwirkung zwischen Windenergie- und Radaranlagen klären sollen: Zum einen das übergreifende Forschungsvorhaben „WERAN“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Industrie, zum anderen eine Studie der Universität Graz, beauftragt vom DWD. Erste Ergebnisse sind hier zeitnah zu erwarten.

Aktuelle Rechtsprechung

Enteignung für Windenergienutzung
Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. März 2015 – III ZR 36/14

In dieser Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof mit der teilweisen Enteignung eines Grundstückseigentümers befasst. Es ging insbesondere um die zwangsweise Eintragung von Dienstbarkeiten für die Zuegung und die Kabelverlegung zugunsten des Betreibers einer Windenergieanlage. Beides sah der Bundesgerichtshof für grundsätzlich möglich an, schränkte es von den Anforderungen her allerdings ein. Voraussetzung für die Enteignung ist eine Versorgungslücke, die erst besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann. Eine solche Situation ist für eine Windenergieanlage sicher nicht unmöglich, aber die Anforderungen an eine entsprechende Darlegung sind nicht gering. Die entsprechende Enteignungsentscheidung war insoweit aus Sicht

des Gerichts nicht hinreichend begründet, sodass sie insgesamt aufgehoben wurde.

Formaldehydbonus
Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. Mai 2015 – VIII ZR 255/14

Diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs befasst sich mit der Gewährung des so genannten Immissionsminderungsbonus nach § 27 Abs. 5 EEG 2009. Dieser Vergütungsanspruch bestand nur für Strom aus Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind. Hierzu hat das Gericht klargestellt, dass dieser Anspruch nur gewährt wird, wenn die Anlage bereits bei ihrer Inbetriebnahme entsprechend genehmigungsbedürftig ist. Eine erst nachträglich eintretende Genehmigungspflicht bringt den Bonusanspruch nicht zur Entstehung.

Privilegierung Gärrestbehälter
Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 27. Februar 2015 – 5 K 14.711

In dieser Sache hatte sich das Verwaltungsgericht mit einer Klage der Standort-

gemeinde gegen die Zulassung einer Biogasanlage zu befassen. Insbesondere galt es zu klären, inwieweit ein Gärrestbehälter als Bestandteil einer Biogasanlage privilegiert zulässig war. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass das Gärrestlager nicht unmittelbar Gegenstand der Biogasanlage war und hat das mit der tatsächlichen Situation vor Ort begründet. Vorliegend diene aus Sicht des Gerichts das Gärrestlager nicht der Erzeugung von Energie aus Biomasse, sondern nur der Zwischenlagerung eines Düngemittels für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Insoweit waren für diese Betriebseinrichtungen auch nicht die einschränkenden Voraussetzungen der Privilegierung für die Biomasse einzuhalten.

Was ist Einspeisemanagement?
Kammergericht Berlin, Urteil vom 7. März 2015 – 2 U 72/11

In dieser Entscheidung hatte sich das Kammergericht mit der spannenden Frage zu befassen, was eine entschädigungspflichtige Maßnahme des Einspeisemanagements nach dem EEG ist und

Klauseln zu Entschädigungszahlungen in Kaufverträgen der BVVG unwirksam

Rechtsanwalt Lars Wenzel

Kaufverträge über von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) verwaltete Grundstücke sehen in Anlehnung an die Flächenerwerbsverordnung regelmäßig für eine Bindungsfrist von 15 Jahren die Pflicht des Grundstückserwerbers zur Zahlung eines beträchtlichen kapitalisierten Entschädigungsbetrages an die BVVG vor. Dieser ist zu zahlen, wenn innerhalb dieser Frist die veräußerten Grundstücke nicht ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden, sondern etwa als Standort- oder Abstandsflächen für die Errichtung von Anlagen für Erneuerbare Energien oder für die Errichtung von Funk-, Sende- oder vergleichbaren Anlagen genutzt oder zur Verfügung gestellt werden.

Mit Urteil vom 24. Februar 2015 hat das Landgericht Berlin (Az. 19 O 207/14) nunmehr entschieden, dass diese Regelung des Grundstückskaufvertrages, der insgesamt als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzustufen sei, einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB nicht standhält, den Grundstückserwerber also unangemessen benachteiligt und somit unwirksam ist. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, dass Sinn und Zweck der Flächenerwerbsverordnung insbesondere sei zu vermeiden, dass innerhalb einer Bindungsfrist von 15 Jahren die vergünstigt eingekauften landwirtschaftlichen Flächen einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, was dadurch erreicht werden soll, dass die BVVG berechtigt ist, die Flächen zurück zu erwerben oder aber vom Kaufvertrag

zurückzutreten. Eine finanzielle Beteiligung im Falle einer Nutzung, die der Zweckbindung widerspricht, sehe die Flächenerwerbsverordnung aber gerade nicht vor. Daher sieht das Landgericht Berlin die unangemessene Benachteiligung vor allem darin begründet, dass die vertraglich vorgesehenen Entschädigungszahlungen einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren umfassen und die gesetzliche Bindungsfrist somit weit überschritten werde. Dies führe wiederum dazu, dass der Grundstückserwerber nach Ablauf dieser Bindungsfrist nicht frei über die Flächen verfügen könne. Eine weitere unangemessene Benachteiligung läge ferner in dem Fälligkeitzeitpunkt der vertraglichen Entschädigungszahlung begründet, die bereits einen Monat nach Abschluss des Nutzungsvertrages vollständig fällig wird, wohingegen der Grundstückserwerber nur jährliche Nutzungsentschädigungen erhält. Dass dies zu einer erheblichen finanziellen Schieflage oder gar zum Ruin des Grundstückserwerbers, der gegebenenfalls einen Millionenbetrag aufbringen muss - im entschiedenen Fall 75% des auf die Gesamtnutzungsdauer der Anlage kapitalisierten Entschädigungsbetrages - führen kann, liegt auf der Hand. Zudem würde der Grundstückserwerber das alleinige Risiko tragen, dass die jährlichen Nutzungsentschädigungen, die Grundlage für die Berechnung der vertraglichen Entschädigungszahlung sind, evtl. gar nicht vereinnahmt werden können, etwa deswegen, weil die Anlagen frühzeitig abgebaut werden. Die BVVG hingegen würde insofern keinerlei Risiko tragen.



Lars Wenzel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

Die noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Berlin – die Berufung ist zum Az. 28 U 7/15 beim Kammergericht anhängig – ist im Ergebnis zu begrüßen. Da im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen eine geltungserhaltende Reduktion nicht stattfindet und die Regelungen zur Entschädigungszahlung somit insgesamt unwirksam sind, also nicht auf ein ggf. zulässiges Maß reduziert werden, besteht nun allerdings die erhöhte Gefahr, dass die BVVG künftig verstärkt von ihren Rücktritts- oder Wiederkaufsrechten Gebrauch machen wird. Diese Gefahr wird aber dadurch abgemildert, dass entsprechende Rechte nur dann bestehen, wenn wesentliche Teile der landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben werden. Da Windenergieanlagen beispielsweise nur wenig Fläche beanspruchen, dürften diese Rechte regelmäßig nicht entstehen. Maßgeblich ist jedoch wie immer der jeweilige Einzelfall.

inwieweit diese von einer entschädigungsfreien Maßnahme nach den EnWG zu unterscheiden ist. Das Kammergericht hat sich unter anderem hier insbesondere auf den Umstand gestützt, dass der Netzbetreiber seine Aufforderungen ausdrücklich auf das EnWG gestützt hat. Schon wegen dieser Situation bliebe aus Sicht des Gerichts kein Raum für eine Maßnahme des Einspeisemanagements und damit eine Entschädigung nach dem EEG.

Kommunalrechtliche Zulässigkeit des Betriebs eines Solarparks

Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 7. Mai 2015 – 4 L 163/14

Ob kommunale Träger kommunalwirtschaftsrechtlich Windenergieanlagen, Biogasanlagen oder Solarparks betreiben können, richtet sich nach dem jeweiligen Landeskommunalrecht. Für das Landesrecht in Sachsen-Anhalt hat nunmehr das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass der Betrieb einer Photovoltaikanlage, die lediglich eine Einspeisung in ein überörtliches Netz gegen eine Vergütung nach dem EEG vornimmt, die nur einen Gewinn er-

zielen soll, nicht von einem öffentlichen Zweck gedeckt ist. Diese Entscheidung zeigt, dass dort, wo die kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, die den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nach dem EEG nicht ausdrücklich zulassen, eine solche Tätigkeit durch kommunale Kläger problematisch ist.

Turbulenzen für Schall irrelevant

Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 15. April 2015 – 1 MB 5/15

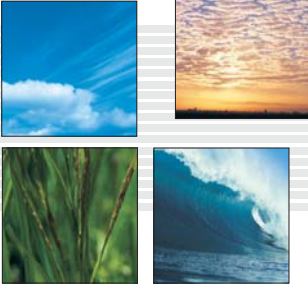
In dieser Nachbarstreitsache hatten die Nachbarn unter anderem vorgetragen, dass die Schallimmissionsprognose für die Errichtung von vier Windenergieanlagen nicht die Turbulenzwirkungen der Anlagen hinreichend berücksichtige. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht festgehalten, dass diese Zweifel nicht berechtigt sind, da die Ausbreitungsberechnung für Schallimmissionsprognosen sich nach der DIN-ISO 9613-2 richten würde, die die Berücksichtigung der Turbulenzintensität nicht vorsieht. Überdies erfolgt eine Betrachtung der Turbulenzintensität an

den Standorten allein im Hinblick auf die Standsicherheit der Windenergieanlagen. Die Verquickung bei den Beurteilungsparametern ist nicht angezeigt und lässt sich auch nicht ableiten. Der Nachbarantrag wurde so entsprechend den Anträgen von Blanke Meier Evers zurückgewiesen.

Regionalplan Ostthüringen endgültig unwirksam

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 9. Februar 2015 – 4 BN 20/14

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hinsichtlich des aufhebenden Normenkontrollurteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 8. April 2014 (wir berichteten) zurückgewiesen. Damit ist zugunsten des von Blanke Meier Evers vertretenen Vorhabenträgers die Regionalplanung zur Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Regionalplangebiet aufgehoben. Das Bundesverwaltungsgericht sah in der Sache keine besonderen Rechtsfragen, die eine weitere Klärung durch das Revisionsgericht notwendig erscheinen ließen.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit über 25 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Corinna Hartmann**
Energie- und Agrarrecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Uli Rentsch**
Gesellschaftsrecht, Energierecht, Vertragsgestaltung
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle